

Votum des Landeswahlleiters
zu dem
nicht rechtswirksam eingelegten
Wahleinspruch

der Frau I. A. S., Greven

- Zuschrift 17/7 -

gegen die Gültigkeit der Landtagswahl
in Nordrhein-Westfalen
am 14. Mai 2017

111 - 35.09.11 -

Beschlussvorschlag:

Es liegt kein rechtswirksam eingelegter Wahleinspruch vor.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 14. Mai 2017 legte Herr Dr. K. G. als Vertreter von Frau I. A. S. beim Kreiswahlleiter des Wahlkreises 81 Steinfurt I Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl am 14. Mai 2017 ein. Herr Dr. G. hat weder eine Vollmacht von Frau S. beigebracht noch liegt ein von ihr im Original unterzeichneter oder in sonstiger Form übermittelter Einspruch vor.

Abgesehen davon hat Herr Dr. G. einen inhaltsgleichen Einspruch eingelegt (Zuschrift 17/1).

Damit liegt kein von Frau I. A. S. rechtswirksam eingelegter Einspruch vor, über den zu entscheiden wäre. Im Übrigen wird auf die Bewertung des Einspruchs von Herrn Dr. G. Bezug genommen.

gez. Schellen